

= **Fälligkeiten**

+ **19. September** +

- telematische Versendung des vereinfachten sowie ordentlichen Vordruckes 770/2014 für getätigte Steuererhalte im Jahr 2013

+ **25. September** +

- telematische Versendung der monatlichen Intrastat-Meldungen

+ **30. September** +

- telematische Versendung der Steuererklärungen Mod. Unico
- telematische Versendung der Steuererklärungen Mod. IRAP
- telematische Versendung der MwSt-Jahreserklärung
- Meldung der Umsätze mit Steuerparadiesen für durchgeführte Umsätze im Monat August mit einem Rechnungsbetrag über Euro 500 (sog. Black-List-Meldung)
- Abgabe der MwSt. Rückerstattungsanträge in Bezug auf die im EU – Ausland bezahlte MwSt.

= **Rundschreiben Nr. 5**

18.09.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie daran erinnern, dass wir Ihnen alljährlich die Möglichkeit bieten, eine Vorausschau auf das voraussichtliche Geschäftsergebnis des Jahres 2014, einschließlich der anfallenden Steuern und Sozialabgaben, zu erstellen.

Des weiteren möchten wir Ihnen nochmals einen kurzen Überblick über die bestehenden Möglichkeiten der Steuererleichterungen bieten sowie über die aktuellen Themen berichten:

A) Geschäftsverlauf und Steuervorausberechnung	_____	2
1) Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten	_____	2
2) Absetzbetrag für Möbel und große Elektrogeräte	_____	3
3) Steuerabsetzbetrag für energetische Sanierung	_____	3
4) Bonus für Gastbetriebe, Reiseagenturen und Reiseveranstalter	_____	3
5) Bonus für den Ankauf von betrieblichen Gütern	_____	4
6) Verpflichtung zur telematischen Versendung der Einzahlungsmodelle F24	_____	5
7) Newsflash	_____	5

A) Geschäftsverlauf und Steuervorausberechnung

Mit Hinblick auf die bevorstehenden Akontozahlungen, die am 1. Dezember für das Geschäftsjahr 2014 fällig sind, bieten wir unseren Kunden die Möglichkeit an, den **Geschäftsverlauf mit dem Vorjahr zu vergleichen**.

Dafür erarbeiten wir für Sie einen Vorjahresvergleich, mit Berechnung und Analyse der Abweichungen sowie eine Vorausschau auf das voraussichtliche Geschäftsergebnis des Jahres 2014, einschließlich der anfallenden Steuern und Sozialabgaben.

Für nähere Informationen und Terminvereinbarungen wenden Sie sich bitte baldmöglichst direkt an Ihren Berater in der Kanzlei.

1) Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten

Die IRPEF-Steuerpflichtigen (Privatpersonen, Einzelfirmen, Gesellschafter der Personengesellschaften) können für Ausgaben für Wiedergewinnungsarbeiten den Steuerabsetzbetrag in Anspruch nehmen.

Im Zeitverlauf sind folgende Steuerabsetzbeträge und Höchstbeträge zulässig:

- Steuerabsetzbetrag von 50 % der getragenen Spesen, die mittels Banküberweisung zwischen dem 26. Juni 2012 und dem 31. Dezember 2014 gezahlt worden sind bzw. gezahlt werden, mit einem Höchstbetrag der Ausgaben von Euro 96.000 je Immobilieneinheit (entspricht einem Steuerabsetzbetrag von Euro 48.000)
- Steuerabsetzbetrag von 40 % der getragenen Spesen, die mittels Banküberweisung im Jahr 2015 gezahlt werden, immer mit einem Höchstbetrag der Ausgaben von Euro 96.000 je Immobilieneinheit entspricht einem Steuerabsetzbetrag von Euro 38.400)
- Steuerabsetzbetrag von 36 % für getragene Spesen, die mittels Banküberweisung im Jahr 2016 gezahlt werden, mit einem Höchstbetrag der Ausgaben von Euro 48.000 je Immobilieneinheit (entspricht einem Steuerabsetzbetrag von Euro 17.280)

Der Steuerabsetzbetrag wird immer auf 10 gleichbleibende Jahresraten aufgeteilt.

2) Absetzbetrag für Möbel und große Elektrogeräte

Seit dem 6. Juni 2013 kann ein Steuerabsetzbetrag von 50 % für den Ankauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten (Energieklasse A+ oder A bei Backöfen) und Geräten mit Energielabel in Anspruch genommen werden, sofern Wiedergewinnungsarbeiten für diese Immobilieneinheit durchgeführt worden sind bzw. werden.

Der Kauf dieser Möbel und Geräte muss jedoch innerhalb 31. Dezember 2014 erfolgen. Der Höchstbetrag beläuft sich auf Euro 10.000 inklusive Mehrwertsteuer und einschließlich Montage und Transport (max. Steuerersparnis Euro 5.000) und ist wiederum auf 10 gleichbleibende Jahresraten aufzuteilen.

3) Steuerabsetzbetrag für energetische Sanierung

Der Steuerabzug für energetische Sanierungsmaßnahmen kann von Unternehmen und natürlichen Personen Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden. Der Absetzbetrag steht in folgender Höhe zu:

- 55% für bis zum 5. Juni 2013 getragene Spesen;
- 65% für vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2014 getragene Spesen; für Sanierungsmaßnahmen an den Gemeinschaftsanteilen von Kondominien und für Maßnahmen, welche alle Wohneinheiten betreffen, wurde der Steuerabzug bis zum 30. Juni 2015 verlängert;
- 50% für ab dem 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 getragene Spesen; ab 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 für Sanierungsmaßnahmen an den Gemeinschaftsanteilen von Kondominien und für Maßnahmen, welche alle Wohneinheiten betreffen;
- 36 % für ab dem 1. Jänner 2016 getragene Spesen; ab dem 1. Juli 2016 für Sanierungsmaßnahmen an den Gemeinschaftsanteilen von Kondominien und für Maßnahmen, welche alle Wohneinheiten betreffen.

Der maximale Absetzbetrag liegt auch weiterhin je nach Maßnahme zwischen 30.000 und 100.000 Euro und ist zu gleichen Teilen auf 10 Jahre aufzuteilen.

4) Bonus für Gastbetriebe, Reiseagenturen und Reiseveranstalter

Seit dem 1. Juni 2014 können Beherbergungsbetriebe, sowie Reiseagenturen und -veranstalter folgende Förderungen von betrieblichen Investitionen beanspruchen, wobei Einzelheiten zur Abwicklung des Ansuchens noch ausstehen. Es kann für die folgenden drei Förderungen angesucht werden:

a) Steuerbonus für Digitalisierung

Der Steuerbonus wird für nachfolgende Investitionen gewährt:

- WLAN-Netzwerke,
- für optimierte Webseiten für mobile Geräte,
- Software und Informatiksysteme für den digitalen Vertrieb von Dienstleistungen und Übernachtungsleistungen, sofern diese den Austausch mit öffentlichen und privaten Web-Portalen ermöglichen und die Einbindung von Beherbergungs- und sonstige Leistungen begünstigen,
- Flächen und Werbung für die Bekanntmachung und den Vertrieb von Dienstleistungen und touristischen Beherbergungen auf den spezialisierten Webseiten und Platt-

formen, auch wenn diese von Reiseagenturen und Reiseveranstalter verwaltet werden,

- Beratungsleistungen für die digitale Kommunikation und das digitales Marketing,
- Anlagen für die digitale Bekanntmachung von innovativen Vorschlägen und Angeboten im Hinblick auf die Einbindung und Bewirtung von Menschen mit Behinderung,
- Ausgaben für Fortbildung für den Unternehmer und die Mitarbeiter in den vorgenannten Bereichen.

Hierbei wird ein Steuerguthaben in der Höhe von 30 % der anerkannten Kosten, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 41.666,70 (max. Steuerguthaben von Euro 12.500) gewährt und gilt für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016. Die Nutzung des Steuerguthabens erfolgt in drei gleich hohen Jahresraten.

b) Bonus für Wiedergewinnungsarbeiten u. Abbau von architektonischen Barrieren

Dieser Bonus steht Beherbergungsbetrieben, die bereits zum 1. Januar 2012 bestanden haben, zu.

Der Steuerbonus besteht in einem Steuerguthaben in Höhe von 30% der anerkannten Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200.000 (das maximale Steuerguthaben kann also Euro 60.000 erreichen).

c) Bonus für den Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen

10% der anerkannten Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200.000 können für den Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen, für die Immobilie, an welcher Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt werden, verwendet werden.

Das Steuerguthaben kann frühestens ab dem 1. Januar 2015 über den Vordruck F24 in drei gleichen Jahresraten verrechnet werden.

5) Bonus für den Ankauf von betrieblichen Gütern

Das Dekret "competitività" sieht ein Steuerguthaben von 15 % auf Neuinvestitionen mit einem Mindestwert von Euro 10.000 betreffend Produktionsanlagen, Maschinen, Werkzeuge und Geräte der Ateco-Tabelle, Abschnitt 28, vor. Die Maßnahme gilt vom 25. Juni 2014 bis zum 30. Juni 2015 und gilt für jenen Teil der Investitionen, der die durchschnittlichen Investitionsausgaben der vergangenen fünf Jahre übersteigt, mit Ausschluss jenen Jahres, mit den höchsten Investitionen. Investitionen in Liegenschaften und immaterielle Anlagegüter, Pkw's und Computer, sind dabei ausgeschlossen.

Das Steuerguthaben kann von Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften genutzt werden und kann in drei Jahresraten, ab dem zweiten Steuerjahr nach getätigter Investition, mittels Einzahlungsvordruck Mod. F24 verrechnet werden.

Unter folgendem Link ist die ATECO-Liste 2007 abrufbar (Seite 105-109):

<http://www.provincia.bz.it/astat/de/service/klassifikationen.asp>

6) Verpflichtung zur telematischen Versendung der Einzahlungsmodelle F24

Wie bereits in unserem letzten Rundschreiben Nr. 4 vom 9. Juli 2014 erläutert, möchten wir nochmals darauf aufmerksam machen, dass ab dem 1. Oktober 2014 neue Regeln für die Versendung der Einzahlungsmodelle F24 gelten.

UNTERNEHMEN & FREIBERUFLER			
Art der Versendung Mod. F24	Papierform	Entratel/Fisconline	Online- banking
"mit NULL "	NEIN	JA	NEIN
"mit Schuld " <u>und</u> Kompensierung	NEIN	JA	JA
"mit Schuld " <u>und</u> Kompensierung MwSt-Guthaben > Euro 5.000	NEIN	JA	NEIN
"mit Schuld " <u>ohne</u> Kompensierung	NEIN	JA	JA

PRIVATPERSON			
Art der Versendung Mod. F24	Papierform	Entratel/Fisconline	Online- banking
"mit NULL "	NEIN	JA	NEIN
"mit Schuld " <u>und</u> Kompensierung	NEIN	JA	JA
"mit Schuld " <u>ohne</u> Kompensierung > € 1.000	NEIN	JA	JA
"mit Schuld " <u>ohne</u> Kompensierung ≤ € 1.000	JA	JA	JA

7) Newsflash

- Option 20% Steuer auf Gewinne aus Aktien und Anleihen: Bis zum 30. September 2014 können Anleger dafür optieren, auf die Wertzunahme der Wertpapiere zum 30. Juni 2014 die früher geltende Quellensteuer von 20 % anstelle von 26 % anzuwenden. Ob die Option für den Steuerpflichtigen vorteilhaft ist, muss im Einzelfall abgeklärt werden.
- TASI: die Steuer für unteilbare Dienste betrifft nur Liegenschaften, die außerhalb von Südtirol liegen. Wir empfehlen Ihnen deshalb dafür mit der zuständigen Gemeinde Kontakt aufzunehmen bzw. deren Zahlungsaufforderung zu verwenden, da unsere Kanzlei die Berechnung nicht vornehmen kann.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beraterteam